

II-5255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2693 /J

1992 -03- 2 0

ANFRAGE

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Nationalbank

Im Zuge der Debatte über die Dringlichen Anfrage der FPÖ betreffend die geplante Kapitalerhöhung der Österreichischen Nationalbank am 12.3.1992 wurde darauf hingewiesen, daß der, der FPÖ angehörende, ehemalige Vorarlberger Landesrat Dipl. Ing. Werner Ruesch (FP) seit 1984 die Funktion des 2. Vizepräsidenten bekleidet. Laut §24 Abs.2 NBG steht ihm - im Gegensatz zur Präsidentin, die nach §23 Abs. 2 NBG ein Gehalt bezieht - eine Aufwandsentschädigung zu. In Zusammenhang mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Grünen Alternative bestimmte Unklarheiten bekannt geworden.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

- 1) Wie hoch ist die angesprochene Aufwandsentschädigung für Dipl. Ing. Karl Werner Ruesch pro Jahr angesetzt?
- 2) Ist es zutreffend, daß laut Gesetz der Generalrat den tatsächlichen Aufwand nach Rechnungen pauschal festzusetzen hätte? Wie wird die Festsetzung einer derartigen Aufwandsentschädigung in der Praxis gehandhabt?
- 3) Ist es richtig, daß Dipl. Ing. Karl Werner Ruesch zusätzlich zu seiner Aufwandsentschädigung eine Reisekostenvergütung zusteht? Wenn ja, wie erklären Sie sich dies bzw. in welchem Ausmaß wurde diese Reisekostenvergütung gewährt?
- 4) Können sie ausschließen, daß Herr Ruesch einerseits in seiner Funktion als Präsident ein Gehalt bezieht, daß als Aufwandsentschädigung deklariert ist und andererseits als unentgeltlicher Generalrat eine Reisekostenvergütung bezieht?
- 5) Existieren derartige Konstruktionen auch in anderen Bereichen? Wenn ja, wie gestaltet sich deren rechtliche Absicherung?
- 6) Wurde vonseiten des Rechnungshofes jemals Kritik an diesen undurchsichtigen

Entschädigungskonstruktionen geübt?

- 7) Seit wann sind Ihnen diese Geldflüsse an Herrn Ruesch bekannt bzw. können Sie ausschließen, daß es derartige Doppelentschädigungen an Herrn Ruesch gegeben hat? In welcher Form ist Ihre Zustimmung zu diesen Transaktionen erforderlichlich gewesen?
- 8) Ist es zutreffend, daß diese widerrechtliche Entschädigungspraxis in einer in Aussicht gestellten Novelle zum Nationalbankgesetz legalisiert werden soll? Wie soll eine derartige Regelung konkret aussehen?